



Stadtverwaltung

Bürgerbüro

Nicole Weckerlin

Telefon: 07723/939-146

Fax: 07723/939-199

Datum: 04.06.2013

Az.: Wn / 764.64 /

062.11

Stadtverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen i. Schw.

Die Piraten
Herrn Alexander Raiola
Per Mail

Plakatierung für die PIRATEN anl. der Bundestagswahl am 22. September 2013

Ihre Mail vom 02.06.2013

Sehr geehrter Herr Raiola,

aufgrund Ihres obigen Schreibens teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Anschlagtafeln für die Wahlwerbung der Parteien werden von der Stadt Furtwangen nicht mehr zur Verfügung gestellt.
2. Eine Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum (im Bereich der Straßen und Gehwege), ist für die Dauer des Wahlkampfes gemäß § 15 Abs. 3 unserer polizeilichen Umweltschutzverordnung grundsätzlich zulässig.
Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen aber an sämtlichen grau lackierten Lichtmasten im gesamten verkehrsberuhigten Bereich (Bahnhof-, Linden-, Gerwigstraße und Marktplatz) sowie in der Grieshaberstraße, Friedrichstraße, Kreuzerstraße und Rösleplatz keine Plakate angebracht werden.
3. Bezüglich der Anzahl gibt es keine Reglementierung. Es wird jedoch erwartet, dass die Parteien sich gegenseitig absprechen und sich eine Selbstdisziplin bezüglich Anzahl der Plakate auferlegen. Grundsätzlich sollte eine Partei nur an jedem vierten oder fünften Lichtmast plakatieren.
4. Mit der Plakatierung sollte nicht früher als vier Wochen vor dem Wahltag begonnen werden.
5. Durch die Anbringung von Plakaten oder Aufstellung von Plakatständern dürfen keine Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen u.a. verdeckt oder der Verkehr behindert werden. Auf Gehwegen muss noch ausreichend Platz für Fußgänger, auch mit Kinderwagen, sowie Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Das heißt, es muss noch eine Restgehwegbreite von mindestens einem Meter vorhanden sein.
6. An Masten mit Verkehrszeichen (auch an Lichtmasten, an denen sich Verkehrszeichen befinden) sowie an Lichtzeichenanlagen (Ampeln) dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Plakate angebracht werden.

Bitte beachten Sie unsere neuen Öffnungszeiten im Bürgerbüro :

Montag – Freitag 09.00 Uhr – 12.30 Uhr

Mo u. Do 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

7. Als Mindesthöhe (Unterkante der Plakate) dürfen folgende Maße nicht unterschritten werden:
 - über dem Gehweg 2,25 m
 - über der Fahrbahn 4,50 m
8. Eine Sondernutzungserlaubnis für diese Plakatierung ist nicht erforderlich.
9. Sämtliche im öffentlichen Verkehrsraum angebrachten Plakate und Plakatständer müssen unmittelbar nach dem Wahltag von den Parteien wieder entfernt werden.
Evtl. nach der Wahl nicht entfernte Plakate u.ä., die sich noch im öffentlichen Verkehrsraum befinden, werden ggf. von der Stadt Furtwangen entfernt (entweder in eigener Regie oder durch Beauftragung eines Dritten). Die Kosten hierfür werden der betroffenen Partei in Rechnung gestellt.
10. Für die Aufstellung von Infoständen, Tischen u.ä. im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. auf Gehwegen oder in Fußgängerbereichen) ist vorher beim Bürgerbüro der Stadt Furtwangen im Schwarzwald eine Sondernutzungserlaubnis für den beabsichtigten Standort zu beantragen. Diese Art der Sondernutzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Fläche (Größe und Dauer).
11. Der Betrieb von Lautsprechern ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten, weil dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Bei Wahlen können aber Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Lautsprecherwerbung erteilt werden.
Zuständig für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung wäre für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt, 78045 Villingen-Schwenningen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Nicole Weckerlin

Bitte beachten Sie unsere neuen Öffnungszeiten im Bürgerbüro :
Montag – Freitag 09.00 Uhr – 12.30 Uhr
Mo u. Do 14.00 Uhr – 17.00 Uhr